

Tauchen im Rettungsdienst

Richtlinien zur Ausbildung

Beschluss des Bundesausschuss am 27.04.02

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Grundlagen.....	4
1.3 Verantwortlichkeit.....	4
1.4 Anmeldung, Termineinhaltung, Prüfungsunterlagen.....	4
1.5 Prüfungen.....	5
1.6 Anerkennung der Richtlinien zur Ausbildung.....	5
2. Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung.....	5
2.1 Zuständigkeitsbereiche.....	5
2.2 Tauchwarte.....	5
2.2.1 Tauchwart auf Landesebene (Landestauchwart).....	5
2.2.2 Tauchwart(e) auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene.....	6
2.3 Tauchausbilder.....	6
3. Ausbildungsumfang und Lehrinhalte.....	6
3.1 Ausbildungsumfang.....	6
3.2 Lehrinhalte.....	7
4. Leinenführer.....	7
4.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung.....	7
4.2 Ausbildung zum Leinenführer gesamt 24 UE.....	7
4.2.1 Theorie gesamt 17 UE.....	7
4.2.2 Praxis gesamt 7 UE.....	8
4.3 Prüfung zum Leinenführer.....	8
4.3.1 Theoretische Prüfung.....	8
4.3.2 Praktische Prüfung.....	8
4.4 Sonstige Regelungen.....	8
4.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung.....	8
4.4.2 Ausstellung und Registrierung des Leinenführerscheines.....	9
4.4.3 Gültigkeit und Verlängerung des Leinenführerscheines.....	9
4.4.4 Entzug des Leinenführerscheines.....	9
5. Taucher im Rettungsdienst.....	10
5.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung.....	10
5.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	10
5.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung.....	10
5.2 Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst gesamt 108 UE.....	10
5.2.1 Theorie gesamt 38 UE.....	10
5.2.2 Praktische Ausbildung an Land gesamt 20 UE.....	11
5.2.3 Ausbildung im Schwimmbecken gesamt 20 UE.....	11
5.2.4 Ausbildung im Freiwasser gesamt 30 UE.....	12
5.3 Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst.....	13
5.3.1 Theoretische Prüfung.....	13
5.3.2 Praktische Prüfung.....	13
5.4 Sonstige Regelungen.....	14
5.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung.....	14
5.4.2 Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“.....	14
5.4.3 Gültigkeit und Verlängerung des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“.....	15
5.4.4 Entzug des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“.....	15
5.4.5 Anerkennung von Tauchscheinen anderer Organisationen.....	16

6. Tauchereinsatzleiter	16
6.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung.....	16
6.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	16
6.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung	16
6.2 Inhalte der Ausbildung zum Tauchereinsatzleiter	16
6.3 Prüfung	17
6.4 Sonstige Regelungen	17
6.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	17
6.4.2 Ausstellung und Registrierung	17
6.4.3 Tätigwerden als Tauchereinsatzleiter	17
7. Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst	17
7.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung.....	17
7.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	17
7.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung	18
7.2 Inhalte der Ausbildung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst	18
7.2.1 Theorie.....	18
7.3 Praxis.....	18
7.4 Prüfung	18
7.4.1 Theoretische Prüfung.....	18
7.4.2 Praktische Prüfung.....	19
7.5 Sonstige Regelungen	20
7.5.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung	20
7.5.2 Erteilung der Lehrberechtigung „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“	20
7.5.3 Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung.....	20
7.5.4 Aberkennung der Lehrberechtigung	21
7.5.5 Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen.....	21
Formblätter*	22
Literaturhinweise	22

Richtlinien zur Ausbildung

Tauchen im Rettungsdienst

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung von Tauchern im Rettungsdienst enthalten die Empfehlungen und Vorgaben zur Durchführung der fachdienstlichen Ausbildungen im ASB zum
Leinenführer
Taucher im Rettungsdienst
Tauchereinsatzleiter
Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst (Tauchausbilder)

1.2 Grundlagen

Die Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen der Leinenführer, Taucher im Rettungsdienst und Tauchereinsatzleiter erfolgen unter Beachtung und Einhaltung der „Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (GUV 10.7).

1.3 Verantwortlichkeit

Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungen der Taucher im Rettungsdienst erfolgt jeweils unter Verantwortung eines qualifizierten lehrgangleitenden Tauchausbilders.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien zur Ausbildung sowie der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen tragen die Ausbilder und Prüfer.

1.4 Anmeldung, Termineinhaltung, Prüfungsunterlagen

Die Anmeldung zum jeweiligen Lehrgang erfolgt mit dem Nachweis aller Eingangsvoraussetzungen durch den jeweiligen OV / KV / RV (s. Formblatt Lehrgangsanmeldung) bei der ausbildenden Stelle.

Werden schriftlich mitgeteilte Termine nicht eingehalten oder liegen Prüfungsunterlagen zum festgelegten Zeitpunkt nicht vollständig vor, so kann die Teilnahme des Lehrgangsteilnehmers an der vorgesehenen Ausbildung und Prüfung abgelehnt werden. Formblätter sind stets entsprechend ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften vorzulegen.

1.5 Prüfungen

Als Prüfungszeitraum dürfen jeweils 12 Monate nicht überschritten werden.

Die Prüfungsbedingungen sind für weibliche und männliche Personen gleich.

Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Prüfungskommissionen setzen sich mindestens aus drei Personen zusammen:

- dem vorsitzenden Tauchwart (Tauchausbilder) oder ein vom Tauchwart des LV bestimmter Tauchausbilder
- mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer (Tauchausbilder)

Nach der Prüfung übergibt der Vorsitzende der Prüfungskommission die gesamten Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Ergebnislisten usw.) an den Landesverband zur weiteren Bearbeitung und Archivierung.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich.

1.6 Anerkennung der Richtlinien zur Ausbildung

Die Lehrgangsteilnehmer bestätigen vor Beginn der Ausbildung mit ihrer Unterschrift auf der Lehrgangsanmeldung, dass sie die Richtlinien zur Ausbildung anerkennen.

2. Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung

2.1 Zuständigkeitsbereiche

Die Aus- und Fortbildungen erfolgen je nach Ausbildungsbedarf und nach dem an die jeweilige Ausbildungsart zu stellenden Aufwand auf Orts- und/oder auf Landesebene unter jeweiliger Verantwortung mindestens eines Tauchausbilders.

Der Landesverband kann für die Tauchausbildung einzelne/mehrere Ausbildungsbereiche definieren, für die jeweils ein Tauchausbilder verantwortlich ist.

2.2 Tauchwarte

Soweit die Helferanzahl und Größe des Fachbereiches „Tauchen im Rettungsdienst“ dies rechtfertigt, können „Tauchwarte“ auf einzelnen Gliederungsebenen sowie dort auch für einzelne örtliche Zuständigkeitsbereiche ernannt oder gewählt werden.

2.2.1 Tauchwart auf Landesebene (Landestauchwart)

Der zu benennende/zu wählende Tauchwart auf Landesebene soll die Mindestqualifikation Tauchausbilder haben.

Aufgaben eines Tauchwartes auf Landesebene:

- ggf. Leitung eines „Fachkreises Tauchen“ auf Landesebene
- Erarbeitung der Vorschläge zur Berufung von Prüfungskommissionen
- ggf. Mitarbeit im „Fachkreis Tauchen“ auf Bundesebene

- Planung von Aus- und Fortbildungen auf Landesebene
- Anleitung von Tauchausbildern im Landesverband

2.2.2 Tauchwart(e) auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene

Ein zu benennender/zu wählender Tauchwart auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene soll Tauchausbilder oder geeigneter Taucher im Rettungsdienst sein.

Aufgaben eines Tauchwartes auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene:

- Leitung der Leinenführer, Taucher und Tauchereinsatzleiter der Gliederungsebene außerhalb eines Tauchereinsatzes
- Planung von Fortbildungen
- Mitarbeit in Prüfungskommissionen
- Überwachung der jährlichen Tauglichkeitsuntersuchungen nach Grundsatz G 31
- Organisation der jährlichen Belehrungen nach den Sicherheitsregeln GUV 10.7
- Dokumentation der Fortbildungen, Tauglichkeitsuntersuchungen und Belehrungen (Personalakten)
- Schriftliche Information des Landesverbandes über durchgeführte Fortbildungen, Tauglichkeitsuntersuchungen und Belehrungen

2.3 Tauchausbilder

Die Aufgaben eines Tauchausbilders sind:

- Ausbildung von Leinenführern, Tauchern im Rettungsdienst und Tauchereinsatzleitern
- Mitwirkung bei Lehrgängen und Fortbildungen
- Durchführung der jährlichen Belehrung von Leinenführern, Tauchern im Rettungsdienst
- Mitarbeit in Prüfungskommissionen
- Fortbildung der Leinenführer, Taucher im Rettungsdienst und Tauchereinsatzleiter sowie Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten
- Anleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Tauchausbilderanwärter bei ihrer Tätigkeit als Ausbildungsassistent

3. Ausbildungsumfang und Lehrinhalte

3.1 Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang beträgt bei den aufgeführten Ausbildungen mindestens:

Leinenführer	24 Stunden ¹
Taucher im Rettungsdienst	108 Stunden
Tauchereinsatzleiter	15 Stunden
Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst (Tauchausbilder)	40 Stunden

¹ Stundenzahlen werden nachgereicht/nachgetragen

3.2 Lehrinhalte

Zu den Lehrinhalten zählen die in diesen Richtlinien zur Ausbildung aufgeführten Inhalte, die jeweils geltenden Sicherheitsregeln (GUV 10.7), Inhalte des aktuellen Lehrbuches „Taucher im Rettungsdienst“, geltende Rechtsgrundlagen.

4. Leinenführer

4.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung

Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
DRSA – Silber (letzte Überprüfung nicht älter als 2 Jahre)
gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln der GUV 10.7
(Bestätigung eines Arztes auf Formblatt „Prüfungsbogen Leinenführer“)

4.2 Ausbildung zum Leinenführer gesamt 24 UE

4.2.1 Theorie gesamt 17 UE

Tauchphysik	2 UE
– Physikalische Gesetze und deren Bedeutung für das Tauchen	
– Eigenschaften des Wassers	
Biologische und physiologische Grundlagen	2 UE
– Anatomie des menschlichen Körpers	
– Aufbau und Funktion der für das Tauchen wichtigen Organe	
– Druckausgleich	
– Wärmehaushalt	
– Taucherernährung	
– Erste Hilfe bei lebensbedrohenden Zuständen	
Taucherkrankheiten	2 UE
– Mögliche medizinische Probleme beim Tauchen	
Erkennen von Tauchunfällen und Maßnahmen der Ersten Hilfe	2 UE
– Herz-Lungen-Wiederbelebung	
– Druckkammerbehandlung	
Rechtsgrundlagen	2 UE
– Sicherheitsregeln, Vorschriften, Anweisungen	
Ausrüstungs- und Gerätekunde	2 UE
– Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände	
– Aufbau und Wirkungsweise von Wiederbelebungsggeräten	
– Aufbau und Funktion von Druckkammern	
Gewässerkunde / Naturschutz	1 UE
Knotenkunde	1 UE

Tauchpraxis 3 UE

- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten
- Verschiedene Suchmethoden
- Kenntnisse über Durchführung verschiedener Tauchertätigkeiten
- Einsatzleitung, Einsatzplanung, Durchführung und Sicherung von Tauchgängen
- Tauchgangsberechnungen
- Führen des Taucherlogbuches
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen
- (Strömung, Eis, Dunkelheit, geschlossene Räume, Tauchen in Bergseen)
- Verhalten in Notsituationen

4.2.2 Praxis **gesamt 7 UE**

Knotenkunde 1 UE

Leinenzugzeichen, Leinenführung, Übung verschiedener Suchmethoden 5 UE

Anlegen der Tauchausrüstung, Zusammenstellen der Einsatzmittel, Überprüfung des Tauchers 1 UE

4.3 Prüfung zum Leinenführer

Die Prüfung zum Leinenführer besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

4.3.1 Theoretische Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung sind in 90 Minuten 25 Fragen auf einem einheitlichem Fragebogen mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung entsprechend Abs. 4.2.1 zu beantworten.

Mindestens 17 Fragen (65 %) müssen richtig beantwortet werden. Bei nur 17-18 (65 % - 72 %) richtige Antworten wird zusätzlich eine mündliche Prüfung mit 5 weiteren Fragen aus allen Gebieten durchgeführt. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn auch hiervon wenigstens 3 dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

4.3.2 Praktische Prüfung

Anlegen der Tauchausrüstung

Kontrolle des Tauchers

Leinenführung während des Tauchganges

Ablegen der Tauchausrüstung

Knotenkunde

4.4 Sonstige Regelungen

4.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Leinenführer erfolgt gemäß Abs. 4.2 auf Ausbildungsbereichsebene.

Der Lehrgangsleiter bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem Formblatt „Prüfungsbogen Leinenführer“. Die Prüfung zum Leinenführer ist gemäß Abs. 4.3 durchzuführen.

4.4.2 Ausstellung und Registrierung des Leinenführerscheines

Die Ausstellung und Registrierung des Leinenführerscheines erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

4.4.3 Gültigkeit und Verlängerung des Leinenführerscheines

Der Gültigkeitszeitraum des Leinenführerscheines beträgt ein Jahr. Unter folgenden Voraussetzungen wird der Leinenführerschein um jeweils ein weiteres Jahr verlängert:

- die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
- Teilnahme an einer jährlicher Unterweisung über die Sicherheitsregeln (Bestätigung im Tauchlogbuch)
- Nachweis der gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln (GUV 10.7)
- Nachweis von jährlich mindestens fünf Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzstunden (Nachweis im Tauchlogbuch)

Die Verlängerung wird vom zuständigen Tauchwart durch Eintragung im Leinenführerschein vorgenommen.

Ist die Gültigkeit des Leinenführerscheines abgelaufen, so kann sie durch eine Fortbildung von mindestens fünf Unterrichtseinheiten in Theorie mit Unterweisung über Sicherheitsregeln GUV 10.7 und praktischer Übung wieder hergestellt werden. Ist die Gültigkeit des Leinenführerschein länger als zwei Jahre abgelaufen, muss der Leinenführerschein neu erworben werden.

4.4.4 Entzug des Leinenführerscheines

Der Leinenführerschein kann entzogen werden, wenn der Leinenführer:

- grob gegen die Sicherheitsregeln (GUV 10.7), andere geltende Vorschriften oder die Einsatz- und Dienstordnungen des Arbeiter-Samariter-Bundes verstoßen hat,
- dem Arbeiter-Samariter-Bund grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über den Entzug entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD. Der Entzug des Leinenführerscheines ist aktenkundig zu machen.

5. Taucher im Rettungsdienst

5.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung

5.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
aktive Mitarbeit beim Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes
DRSA – Silber (letzte Überprüfung nicht älter als 2 Jahre)
EH-Aufbaulehrgang oder vergleichbare bzw. inhaltlich höherwertige Ausbildung
(nicht älter als 3 Jahre)
Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen des BUK (G 31)

5.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung

Auf dem „Prüfungsbogen Taucher im Rettungsdienst“ bestätigte Zulassung zur Prüfung.
Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten des Lehrganges Taucher im Rettungsdienst gemäß Abs. 5.2

- Theoretische Ausbildung
- Praktische Ausbildung an Land
- Schwimmbadausbildung

Nachweis von mindestens 35 Tauchgängen mit insgesamt 21 Tauchstunden (Zeitstunden) gemäß den Sicherheitsregeln (GUV 10.7) im Freigewässer

5.2 Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst gesamt 108 UE

5.2.1 Theorie gesamt 38 UE

Tauchphysik	6 UE
– Physikalische Gesetze und deren Bedeutung für das Tauchen	
– Eigenschaften des Wassers	
Biologische und physiologische Grundlagen	4 UE
– Anatomie des menschlichen Körpers	
– Aufbau und Funktion der für das Tauchen wichtigen Organe	
– Druckausgleich	
– Wärmehaushalt	
– Taucherernährung	
– Erste Hilfe bei lebensbedrohenden Zuständen	
Taucherkrankheiten	4 UE
– Mögliche medizinische Probleme beim Tauchen	
Erkennen von Tauchunfällen und Maßnahmen der Ersten Hilfe	4 UE
– Herz-Lungen-Wiederbelebung	
– Behandlungstabelle, Druckkammerbehandlung	
Rechtsgrundlagen	4 UE
– Gesetze, Vorschriften, Sicherheitsregeln, Anweisungen	
Ausrüstungs- und Gerätekunde	4 UE
– Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte	

– Aufbau und Wirkungsweise sonstiger Ausrüstungsgegenstände	
– Aufbau und Wirkungsweise von Wiederbelebungsgeräten	
– Aufbau und Wirkungsweise von Druckkammern	
Kompressorenkunde	2 UE
– Aufbau und Wirkungsweise verschiedener Kompressoren	
– Bedienung und Wartung	
Gewässerkunde / Naturschutz	1 UE
Knotenkunde	1 UE
– Pahlstek, Kreuzknoten, Achtknoten, Schotstek, doppelter Schotstek, Webeleinstek, Slipstek	
Tauchpraxis	6 UE
– Orientierung unter Wasser	
– Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten	
– Verschiedene Suchmethoden	
– Hilfsmittel	
– Einsatzleitung, Einsatzplanung, Durchführung und Sicherung von Tauchgängen	
– Tauchgangsberechnungen	
– Führen des Taucherlogbuches	
– Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, Dunkelheit, geschlossene Räume, Tauchen in Bergseen)	
– Verhalten in Notsituationen	
– Taucherrettung / Unfallmanagement	
– Erkennen von technischen Defekten an der Tauchausrüstung	
– Leinenblockade und Verhaken des Tauchers	
Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort	2 UE
5.2.2 Praktische Ausbildung an Land	gesamt 20 UE
Einsatzplanung und Einsatzdurchführung	4 UE
– Praktische Übungen zu Maßnahmen vor, während und nach dem Einsatz	
Leinenzugzeichen und Leinenführung	4 UE
– Suchmethoden	
– Praktische Übungen	
Knotenkunde	1 UE
Kompressorenkunde	1 UE
– Kompressorbedienung	
– Füllen von Druckluftflaschen	
Bereitstellen der Einsatzmittel und Anlegen der Tauchausrüstung	4 UE
– Zusammenstellen der benötigten Einsatzmittel	
– Zusammenbau und Funktionskontrolle der Tauchgerätschaften	
– Anlegen der Tauchausrüstung auch unter einsatzmäßigen Bedingungen	
Wartung und Pflege der Ausrüstung	6 UE
– Fehler und Mängel an der Tauchausrüstung erkennen	
– Wartung, Pflege der Tauchausrüstung	
– Tauchhygiene, Desinfektion	
5.2.3 Ausbildung im Schwimmbecken	gesamt 20 UE
Ausbildung mit ABC-Ausrüstung	6 UE

- Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich
- Maske und Schnorchel ausblasen
- Anlegen der ABC-Ausrüstung unter Wasser
- Transportschwimmen mit ABC-Ausrüstung
- Verschiedene Sprünge mit ABC-Ausrüstung
- Je 400 m Schnorcheln in Brust-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung und 300 m Schnorcheln mit einer Flosse und Armbewegung
- Verschiedene Geschicklichkeitsübungen
- Tieftauchen
- 40 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen mit mindestens 10 m Ortsveränderung
- Rettung eines „bewusstlosen“ Gerätetauchers vom Beckengrund einschließlich Demonstration der Wiederbelebung

Ausbildung mit Tauchgerät

14 UE

- Verschiedene Sprünge mit vollständiger Ausrüstung
- Bestimmen der richtigen Bleimenge
- 200 m Schnorcheln mit Gerät
- Maske ausblasen
- Wechselatmung in der Bewegung
- Wechselatmung mit zwei und mehreren Partnern
- Tarierübungen
- Mit Hilfe kombinierter Auftriebsmittel im Wasser schweben und mit Partner mindestens zwei Minuten Wechselatmung ohne Veränderung der Tauchtiefe
- Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser
- Tauchen ohne Maske, mit einer Flosse
- Gerät aus 25 m antauchen und anlegen
- Verschiedene Geschicklichkeitsübungen
- Leinenzieltauchen aus mindestens 20 m mit verdunkelter Maske
- Kontrollierte Notaufstiege (einzeln und mit Partner)
- Retten eines verunglückten Tauchers
- Geben und Verstehen der UW-Pflicht- und Zusatzzeichen
- Hindernistauchen
- Verschiedene UW-Tätigkeiten (z.B. Knoten, Schrauben, Leinen anschlagen)

5.2.4 Ausbildung im Freiwasser

gesamt 30 UE

Ausbildung mit ABC-Ausrüstung

2 UE

- Übungen entsprechend der Abs. 5.2.3 und 5.3.2

Ausbildung mit Tauchgerät

28 UE

- Gewöhnungstauchgänge an Freiwasser mit Grundübungen
- Übungen entsprechend der Abs. 5.2.3 und 5.3.2
- Tauchen vom Boot
- Tarierübungen
- Tauchen nach Leinenzugzeichen
- Suchaufgaben mit verschiedenen Methoden

- Zielsuche mit Kompass
- Rettungsübungen und Abschleppen in voller Ausrüstung
- Leichte Arbeiten unter Wasser (z.B. Knoten, Schrauben, Sägen, Montieren, Bergung eines Gegenstandes mit einfachen Mitteln)
- Ablegen des Tauchgerätes in 8 m Tiefe und Auftauchen zur Oberfläche, danach wieder Antauchen und Anlegen des Tauchgerätes
- Tauchgänge unter erschwerten Bedingungen (Dunkelheit, Strömung)
- Tieftauchgänge bis 20 m

5.3 Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst

Die Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

5.3.1 Theoretische Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung sind in 120 Minuten 40 Fragen auf einem einheitlichem Fragebogen, mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung entsprechend Abs. 5.2.1 zu beantworten.

Mindestens 26 Fragen (65 %) müssen richtig beantwortet werden. Bei nur 26-29 (65 % - 72 %) richtige Antworten wird zusätzlich eine mündliche Prüfung mit 5 weiteren Fragen aus allen Gebieten durchgeführt. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn auch hiervon wenigstens 3 dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

5.3.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung unterteilt sich in einen Teil Tauchen mit ABC-Ausrüstung und in einen Teil Gerätetauchen.

Prüfung in ABC-Ausrüstung:

- Je 400 m Schnorcheln in Brust-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung und 300 m Schnorcheln mit einer Flosse
- Retten eines bewusstlosen Gerätetauchers:
150 m Anschwimmen, aus 5 m Tiefe retten, 100 m Transport an Land, Ausrüstung ablegen und Demonstration der stabilen Seitenlage
- 10 m Tieftauchen
- 40 m Streckentauchen(im Freiwasser 35 m)
- 60 Sekunden Zeittauchen
- Anlegen der ABC-Ausrüstung unter Wasser

Prüfung mit vollständiger Ausrüstung:

Durchführung von Tauchgängen, bei denen folgende Übungen erfolgreich durchgeführt werden müssen:

- Korrektes Ausrüsten und Funktionskontrollen bei sich selbst und beim Partner
- Maske abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- Wiederangeln eines hinter dem Rücken hängenden Reglers
- Wechselatmung mit 3 Tauchern

- Verschiedene Sprünge mit vollständiger Ausrüstung
- Austarieren in mehrfach wechselnden Tiefen mit Mund und Inflator
- Geben und Verstehen der UW-Pflicht- und Zusatzzeichen
- Geschwindigkeitskontrollierter Aufstieg aus mindestens 10 m Tiefe ohne Flossenbenutzung mit deutlichem Stopp bei 3 m Tiefe
- Aufstieg unter Wechselatmung aus mindestens 10 m Tiefe mit 3 Minuten Stopp in 6 m Tiefe, anschließend simulierter geschwindigkeitskontrollierter Notaufstieg mit dem Lungenautomaten in der Hand und anschließend 15 Minuten Schwimmen an der Oberfläche (in beliebiger Lage mit vollständiger Ausrüstung)
- Unter Wasser mit Handschuhen den Bleigurt ganz öffnen und wieder schließen
- 100 m Zieltauchen nach Kompass in vorgegebener Tiefe von 3 – 5 m (max. Abweichung ± 10 m)
- Gruppenführung mit Vor- und Nachbriefing
- 1000 m Geräteschnorcheln
- 200 m Schleppen eines Tauchers (beide in vollständiger Ausrüstung)
- Suchübung als Leinenführer
- Suchübung als Taucher
- UW-Arbeit (z.B. Sägen, Schrauben, Anfertigen von Knoten)
- Geschicklichkeitsübung: Antauchen und Anlegen eines in 3 m Tiefe liegenden Tauchgerätes aus 25 m Entfernung, Durchtauchen einer abgesteckten Strecke mit erhöhten Anforderungen, danach Ablegen des Tauchgerätes am Ausgangspunkt
- Rettungsübung: Leinensuche und Retten eines Tauchers aus 6 – 12 m Tiefe mit kontrolliertem Aufstieg, zum Ufer schleppen, an Land bringen, danach Einleiten und 3-minütige Demonstration der HLW (mit Wiederbelebungsgeräten laut GUV 10.7), Erläuterung der nachfolgenden Rettungsaktionen, Anfertigen eines Unfallprotokolls

5.4 Sonstige Regelungen

5.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Taucher im Rettungsdienst erfolgt gemäß Abs. 5.2 auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene.

Der Lehrgangleiter bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem Formblatt „Prüfungsbogen Taucher im Rettungsdienst“.

Die Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst ist auf Landesebene gemäß Abs. 5.3 durchzuführen.

5.4.2 Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“

Die Ausstellung und Registrierung des Tauchscheines erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

5.4.3 Gültigkeit und Verlängerung des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“

Der Gültigkeitszeitraum des Tauchscheines beträgt ein Jahr. Unter folgenden Voraussetzungen wird der Tauchschein um jeweils ein weiteres Jahr verlängert:

- die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- Teilnahme an einer theoretischen Aus- und Weiterbildung von mindestens drei Unterrichtseinheiten mit jährlicher Unterweisung über die Sicherheitsregeln sowie über Neuerungen auf dem Gebiet des Tauchwesens (Bestätigung der Teilnahme im Taucherlogbuch)
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen des BUK (G 31)
- Nachweis von mindestens 10 Tauchgängen mit insgesamt 300 Minuten Dauer entsprechend den Sicherheitsregeln GUV 10.7 (Nachweis im Taucherlogbuch)

Datum, Inhalt und Teilnehmer der Sicherheitsunterweisung sind auf der „Teilnehmerliste“ durch den Tauchausbilder festzuhalten. Die Teilnehmer bestätigen die Teilnahme mit ihrer Unterschrift. Der Tauchausbilder überprüft am Tag der Fortbildung auch den Nachweis der Tauchtauglichkeit (G 31).

Diese Liste ist an den Landesverband zu senden.

Die Verlängerung des Tauchscheines wird vom zuständigen Tauchwart auf Landesebene durch Eintragung im Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“ vorgenommen.

Ist die Gültigkeit des Tauchscheines abgelaufen, kann sie nur durch eine Nachschulung mit Prüfung auf Landesebene wiederhergestellt werden. Ausnahme: Wenn in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Beruf) von den Verlängerungsvoraussetzungen nur die Anzahl der Tauchgänge nicht erreicht wird, entscheidet der Tauchwart auf Landesebene über die Verlängerung. Die fehlenden Tauchgänge sind im Folgejahr nachzuholen.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Tauchscheines bleibt das Recht zum Führen der Signalleine (Sicherheitsleine) bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung des Leinenführerscheines gemäß Abs. 4.4.3 erfüllt sind.

5.4.4 Entzug des Tauchscheines „Taucher im Rettungsdienst“

Der Tauchschein kann entzogen werden, wenn der Taucher:

- grob gegen die Sicherheitsregeln (GUV 10.7), andere geltende Vorschriften oder die Einsatz- und Dienstordnungen des Arbeiter-Samariter-Bundes verstoßen hat,
- dem Arbeiter-Samariter-Bund grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über den Entzug entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachdienstleitung WRD. Der Entzug des Tauchscheines ist aktenkundig zu machen.

5.4.5 Anerkennung von Tauchscheinen anderer Organisationen

Die Anerkennung der Tauchscheine von Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, von Hilfeleistungsunternehmen und Berufstauchern und die Ausstellung eines Tauchscheines des Arbeiter-Samariter-Bundes ist möglich, wenn der Bewerber im Besitz eines gültigen Tauchscheines dieser Organisation ist, die Voraussetzungen für Taucher im Rettungsdienst gemäß Abs. 5.1 erfüllt und eine Einweisung in die für das Tauchen im Arbeiter-Samariter-Bund geltenden Vorschriften erhielt. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des OV / KV / RV durch den Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung WRD des jeweiligen Landesverbandes.

Bei Sporttauchscheinen können die jeweiligen Sporttauchausbildungen im Rahmen ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst in Theorie und Praxis angerechnet werden. Die Entscheidung über die Aufteilung bleibt dem Tauchwart auf Landesebene vorbehalten. Die Zeitdifferenz zu 108 UE ist mit speziellen Übungen des Tauchens im Rettungsdienst zu belegen. Die Prüfung ist im Rahmen eines entsprechenden Lehrgangs abzulegen.

6. Tauchereinsatzleiter

6.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung

6.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

Gültiger Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“

Mindestens 1 Jahr aktive Tätigkeit als Taucher im Rettungsdienst

Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen des BUK (G 31)

Nachweis von mindestens 25 Freiwassertauchstunden (Zeitstunden) gemäß den

Sicherheitsregeln (GUV 10.7) nach abgelegter Prüfung „Taucher im Rettungsdienst“

BOS-Funkberechtigung

6.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten gemäß Abs. 6.2 auf dem „Prüfungsbogen Tauchereinsatzleiter“.

6.2 Inhalte der Ausbildung zum Tauchereinsatzleiter

Einsatzlehre / Einsatztaktik

Unfallmanagement

Sicherheitsregeln

Arbeiten unter Wasser

6.3 Prüfung

Die Prüfung zum Tauchereinsatzleiter wird in Form eines Prüfungsgespräches und eines Planspieles mit folgenden Inhalten abgehalten:

Einsatzlehre / Einsatztaktik
Unfallmanagement/Taucherrettung
Sicherheitsregeln

6.4 Sonstige Regelungen

6.4.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung der Tauchereinsatzleiter erfolgt gemäß Abs. 6.2 auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene.

Der Lehrgangsteilnehmer bestätigt dem Lehrgangsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem Formblatt „Prüfungsbogen Tauchereinsatzleiter“.

Die Prüfung zum Tauchereinsatzleiter ist auf Ausbildungsbereichs- oder Landesebene gemäß Abs. 6.3 durchzuführen.

6.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung und Registrierung der Berechtigung Tauchereinsatzleiter erfolgt nach bestandener Prüfung und Überprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch den Landesverband.

6.4.3 Tätigwerden als Tauchereinsatzleiter

Ein Tätigwerden in der Funktion eines Tauchereinsatzleiters ist nur in Verbindung mit einem gültigen Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“ zulässig.

7. Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

7.1 Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung

7.1.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

Mindestalter 21 Jahre

DRSA-Silber (letzte Überprüfung nicht älter als 2 Jahre)

Sanitätshelferlehrgang oder vergleichbare bzw. inhaltlich höherwertige vergleichbare Ausbildung

Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen des BUK (G 31)

Gültiger Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“

Mindestens 2 Jahre aktive Tätigkeit als Taucher im Rettungsdienst

Tauchereinsatzleiter

Nachweis von mindestens 50 Freiwassertauchstunden (Zeitstunden) gemäß den Sicherheitsregeln (GUV 10.7) nach abgelegter Prüfung Taucher im Rettungsdienst, davon mindestens 25 Tauchgänge auf 20 m Tiefe
Lehrgang „Methodik / Didaktik“ oder gleichwertig anerkannte Ausbildung

7.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung

Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten gemäß Abs. 7.2
Nachweis der Teilnahme als Ausbildungsassistent an mindestens 2 Lehrgängen zum Taucher im Rettungsdienst (*Theorie, Schwimmbad- und Freiwasserausbildung*)

Vortrag von mindestens 3 Referaten mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten bei Lehrgängen zum Taucher im Rettungsdienst. Je ein Referat aus den Bereichen Physik, Medizin (Taucherkrankheiten: Ursachen, Erkennung, Maßnahmen), Gerätekunde. Eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung, welche bewertet wird, ist mit den Prüfungsunterlagen einzureichen.

Auf Formblatt „Prüfungsbogen Tauchausbilder“ bestätigte Zulassung zur Prüfung

7.2 Inhalte der Ausbildung zum Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst

7.2.1 Theorie

weiterführende Fachliteratur auf dem Gebiet des Tauchens nach Empfehlung
Organisation von Lehrgängen und Prüfungen
Tauchgangsplanung /Einsatzlehre
Unfallmanagement /Tauchrettung
Sicherheitsregeln und Vorschriften

7.3 Praxis

Lehrproben bei der theoretischen und praktischen Ausbildung zum Taucher im Rettungsdienst
Einsatztauchen
Unfallmanagement /Tauchrettung

7.4 Prüfung

Die Prüfung zum Tauchausbilder besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

7.4.1 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung bei der auf einheitlichem Fragebogen in 120 Minuten 40 Fragen mit folgenden Inhalten zu beantworten sind:

- Sicherheitsregeln
- Tauchen im Rettungsdienst - Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift
- Tauchgangsplanung und Einsatzlehre
- Unfallmanagement
- Stoff des Lehrbuches „Taucher im Rettungsdienst“

- vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Tauchens nach empfohlener Fachliteratur

Mindestens 26 Fragen (65 %) müssen richtig beantwortet werden. Bei nur 26-29 (65 % - 72 %) richtige Antworten wird zusätzlich eine mündliche Prüfung mit 5 weiteren Fragen aus allen Gebieten durchgeführt. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn auch hiervon wenigstens 3 dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

Mündliche Prüfung

- Fragen aus allen Gebieten des Tauchens im Rettungsdienst

Der Tauchausbilderanwärter hält einen Kurzvortrag nach Zeitvorgabe, dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat. Diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.

Schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung

Bewertung einer schriftlichen Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst

7.4.2 Praktische Prüfung

Prüfungsteil Schnorcheltauchen:

10 m Tieftauchen

45 m Streckentauchen

60 Sekunden Zeittauchen

Prüfungsteil Gerätetauchen:

2000 m Geräteschnorcheln

Rettungsübung: Rettung eines vollständig ausgerüsteten Gerätetauchers aus mindestens 15 m Tiefe unter Einhaltung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit, Schleppen des Tauchers zum Ufer (ca. 200 m), Anlandbringen und Abrüsten des Geretteten und unverzügliche Einleitung und Demonstration der HLW (mit Wiederbelebungsgeräten laut GUV 10.7), Erläuterung der nachfolgenden Rettungsaktionen und Anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt
Ablegen des Tauchgerätes in 8 m Tiefe und Auftauchen zur Oberfläche, danach wieder Antauchen und Anlegen des Tauchgerätes

Leitung eines Tauchereinsatzes

Durchführung von mindestens 5 Tauchgängen als „Tauchausbilder“ (mit mindestens 2 Tauchern)

- Leinentauchgang mit Zwischenfällen (Techn. Hilfe für den Tauchpartner, Wechselatmung)
- Leinentauchgang bei Nacht
- Orientierungstauchgang
- Tauchgang mit Tauchanfängern
- UW-Arbeiten

Während der Tauchgänge sind folgende Übungen vom „Tauchausbilder“ abzunehmen und die Leistungen der anderen Taucher zu bewerten:

- Geben und Empfangen von UW-Handzeichen
- Maske abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- Wechselatmung von 2 Tauchern aus einem Gerät
- Orientierungsübungen
- UW-Arbeiten

7.5 Sonstige Regelungen

7.5.1 Organisation der Ausbildung und Prüfung

Aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen wird die Ausbildung zum Tauchausbilder auf Landesebene bzw. im Auftrag des LV in einem dazu geeigneten Ausbildungsbereich durchgeführt.

Der Lehrgangsleiter bestätigt den Tauchausbilderanwärtern die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten auf dem Formblatt „Prüfungsbogen Tauchausbilder“ und übergibt dies zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt „Nachweis der Tätigkeit als Ausbildungsassistent“ und der schriftlichen Ausarbeitung der Unterrichtsvorbereitung an die Prüfungskommission.

Die Prüfung zum Tauchausbilder ist gemäß Abs. 7.3 auf Landesebene bzw. im Auftrag des LV in einem dazu geeigneten Ausbildungsbereich durchzuführen.

Die erfolgreichen Teilnehmer werden dem Bundesverband mit allen zur Registrierung erforderlichen Daten bzw. Unterlagen gemeldet.

7.5.2 Erteilung der Lehrberechtigung „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“

Die Erteilung der Lehrberechtigung und deren Registrierung erfolgt nach bestandener Prüfung und Vorliegen der erforderlichen Daten bzw. Unterlagen durch den Bundesverband.

7.5.3 Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einem Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“ und wird längstens für einen Zeitraum von 4 Jahren erteilt. Unter folgenden Voraussetzungen wird die Lehrberechtigung um weitere 4 Jahre verlängert:

- Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- gültiger Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“
- Nachweis der Tauchtauglichkeit gemäß den Bestimmungen des BUK (G 31)
- aktive Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung der Taucher im Rettungsdienst
- Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen von insgesamt 30 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Medizin, Unfallmanagement/Taucherrettung, Technik und Methodik/Didaktik

Die Verlängerung der Lehrberechtigung erfolgt auf Antrag des Landesverbandes durch den Bundesverband.

In Fällen, in denen der Tauchausbilder an den vorgeschriebenen Fortbildungen zur Verlängerung der Lehrberechtigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte, kann die Lehrberechtigung auf Antrag des Landesverbandes bis zu einem Jahr verlängert werden. Die fehlenden Fortbildungen sind in dieser Zeit nachzuholen.

7.5.4 Aberkennung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann aberkannt werden, wenn der Tauchausbilder

- grob gegen die Sicherheitsregeln (GUV 10.7), andere geltende Vorschriften oder die Ausbildungs-, Einsatz- und Dienstordnungen des Arbeiter-Samariter-Bundes verstoßen hat,
- dem Arbeiter-Samariter-Bund grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Tauchwart auf Landesebene in Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung WRD des Landesverbandes und setzt den Bundesverband zur Aktualisierung des Datenbestandes darüber in Kenntnis.

7.5.5 Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen

Die Anerkennung einer in anderen Hilfeleistungsunternehmen (z.B. DLRG, DRK) oder bei Polizei, Feuerwehr und Bundesgrenzschutz erworbenen vergleichbaren Qualifikation ist möglich, wenn der Bewerber im Besitz eines gültigen Lehrscheines für Tauchen dieser Organisation ist, die Voraussetzungen für „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“ gemäß Abs. 7.1 erfüllt und eine Einweisung in die für die Ausbildung und das Tauchen im Arbeiter-Samariter-Bund geltenden Vorschriften erhielt. Diese Einweisung ist aktenkundig zu machen.

Bei Sporttauchlehrern können die jeweiligen Qualifikationen im Falle ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“ in Theorie und Praxis angerechnet werden. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind in einer Fortbildung mit anschließender Prüfung auf Landesebene nachzuholen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Abs. 7.1 kann die Erteilung einer Lehrberechtigung „Ausbilder Tauchen im Rettungsdienst“ beim Bundesverband beantragt werden.

Die Anerkennung und Erteilung der Lehrberechtigung erfolgt auf Antrag des OV / KV / RV und nach Zustimmung des Landesverbandes durch den Bundesverband.

Anhang

Formblätter*

Die im Text genannten Formblätter sind zu verwenden.

- Formblatt „Lehrgangsanmeldung“
- Formblatt „Teilnehmerliste“
- Formblatt „Prüfungsbogen Leinenführer“
- Formblatt „Prüfungsbogen Taucher im Rettungsdienst“
- Formblatt „Prüfungsbogen Tauchereinsatzleiter“
- Formblatt „Prüfungsbogen Tauchausbilder“
- „Leinenführerschein“
- Tauchschein „Taucher im Rettungsdienst“
- Formblatt „Nachweis der Tätigkeit als Ausbildungsassistent“

* Die Formblätter werden noch zur Veröffentlichung im Intranet vorbereitet. Siehe demnächst unter Notfallausbildung/Wasserrettung/Tauchen im Rettungsdienst...

Literaturhinweise

Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen (GUV 10.7)

Cletus Weilner: Taucher im Rettungsdienst, Lehrbuch der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes, Hrsg.: Bayerisches Rotes Kreuz, 4. Auflage München 2001

Hubertus Bartmann: Taucherhandbuch, Grundwerk in 2 Ordnern mit laufenden Aktualisierungen (Loseblattsammlung), 4. Auflage Landsberg 2002 (Ecomed-Verlag), ISBN 3-609-75380-3

Axel Stibbe: Sporttauchen. Der sichere Weg zum Tauchsport, 9. überarbeitete u. erweiterte Auflage Bielefeld 2001 (VDST-Lehrbuch) (Delius Klasing Verlag) ISBN 3-89594-048-8

Dr. Axel Kern, Lothar Becker, Jakin Bernd: Lehrfolien für den Tauchunterricht, Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), Frankfurt